

- **Hinweise für Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen nach dem BKGG (Beginn Wohngeldbescheid oder Beginn Kindergeldzuschlagsbescheid) bzw. dem SGB II erfüllt sind.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Nr. 6) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für **jede Person** ist ein **eigener Antrag** zu stellen.

1. Ein- oder mehrtägige Ausflüge oder Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen und mehrtägigen Ausflüge oder Klassenfahrten, die **im Bewilligungszeitraum** stattfinden. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs/der Klassenfahrt wird **nicht** übernommen.

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen muss **vor Beginn** der Fahrt gestellt werden.

Die Leistung wird im Regelfall mittels Kostenzusicherung und Direktzahlung an die Schule/Kindertageseinrichtung erbracht, Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Bewilligungsbescheid.

2. Schulbedarf

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt. Insgesamt erhalten Schüler derzeit 174 € - im August 116 € und im Februar 58 € (jährliche Dynamisierung).

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler,

- die Leistungen nach dem **SGB II oder SGB XII** beziehen zusätzlich zu ihrem Regelbedarf, **eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich**.
- die Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag erhalten, **nur auf Antragstellung** „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“

Bitte ab der t10. Jahrgangsstufe eine Schulbescheinigung vorlegen.

Die Leistung wird als Geldleistung erbracht, Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Bewilligungsbescheid.

3. Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (**mehr als 3 km**), erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die auf schon Grundlage anderer Rechtsvorschriften Anspruch auf kostenfreien Schulweg ab den 11. Jahrgangsstufe haben, z.B. Empfänger von SGB II- und SGB XII-Leistungen oder Familien mit mehr als 3 kindergeldberechtigten Kindern.

Als Kosten können nur, die tatsächlich angefallenen Kosten für die Nutzung kostenpflichtiger Verkehrsdienstleistungen wie z.B. private Schultransporte oder öffentliche Verkehrsmittel berücksichtigt werden.

Die Leistung wird als Geldleistung erbracht, Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Bewilligungsbescheid.

4. Ergänzende angemessene Lernförderung

Mit der **außerschulischen Lernförderung** werden im **Ausnahmefall** die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. **Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.**

Nur wenn eine **Verbesserung mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig** erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Der Antrag auf Kostenübernahme für die ergänzende angemessene Lernförderung muss **vor Beginn** der Lernförderung gestellt werden. Zusätzlich ist das Formblatt „Bestätigung der Schule“ vorzulegen. Wird von Seiten der Schule kein Hinweis auf die geeignete Form der Lernförderung (z. B. Name des Nachhilfelehrers, Institut) gegeben **ist die Auswahl des Anbieters in Rücksprache** mit der zuständigen Stelle (Jobcenter Stadt Bamberg oder Amt für soziale Angelegenheiten) zu treffen.

Die Leistung wird im Regelfall mittels Kostenzusicherung und Direktzahlung an den Anbieter erbracht, Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Bewilligungsbescheid.

5. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Übernommen werden die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Die Kosten werden nur übernommen, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt.

Mit der Antragstellung ist die **Anmeldung** zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Gastronoms und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Die Leistung wird im Regelfall mittels Kostenzusicherung und Direktzahlung an den Anbieter erbracht, Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Bewilligungsbescheid.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Mit der Antragsstellung sind entsprechende Nachweise über Anbieter (Verein, Institution) und Kosten des Angebotes vorzulegen. Maximal können für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben **15 € monatlich** übernommen werden.

Die Leistung wird im Regelfall als pauschale Geldleistung erbracht, Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Bewilligungsbescheid.

Ansprechpartner für die Leistungsgewährung:

- **Grundsicherung für Arbeitssuchende** nach dem SGB II

Kundentheke
Jobcenter Stadt Bamberg
Mannlehenweg 27. 9650 Bamberg
Tel.: 0951 9128 500 Fax: 0951 9128 509
Email: jobcenter-stadt-bamberg@jobcenter-ge.de

- **Hilfe zum Lebensunterhalt & Grundsicherung bei Erwerbsminderung** nach dem SGB XII

Der jeweilige Leistungssachbearbeiter im Amt für soziale Angelegenheiten

- **Asylleistungen** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Der jeweilige Leistungssachbearbeiter im Amt für soziale Angelegenheiten

- **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz und Kindergeld & **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz

Frau Sembach
Amt für soziale Angelegenheiten (Zi.-Nr. 220)
Rathaus am ZOB
Promenadestraße 2a, 96047 Bamberg
Tel.: 0951 87 1520 Fax: 0951 87 1522
Email: BUT@stadt.bamberg.de

- **Mittagessen in Kindertageseinrichtungen (Kitas)**

Herr Stöcklein (Buchstabe A – Ke)
Stadtjugendamt Bamberg (Zi.-Nr. 320)
Rathaus am ZOB
Promenadestraße 2a, 96047 Bamberg
Tel.: 0951 87 1539 Fax: 0951 87 1962
Email: florian.stoecklein@stadt.bamberg.de

Frau Badum (Buchstabe Kf – Z)
Stadtjugendamt Bamberg (Zi.-Nr. 320)
Rathaus am ZOB
Promenadestraße 2a, 96047 Bamberg
Tel.: 0951 87 1547 Fax: 0951 87 1962
Email: christine.badum@stadt.bamberg.de